Ingenieurvertrag

Zwischen

der **Ruhr-Universität Bochum**, vertreten durch ihren Rektor, Prof. Dr. Martin Paul, Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

– Auftraggeber –

und

der [•••]

– Auftragnehmer –

(zusammen nachfolgend „Parteien“ genannt)

Präambel

Der Auftraggeber plant die interimistische Unterbringung der Radionuklidlabore aus den Gebäuden NI/NT auf dem Campus der Ruhr-Universität Bochum (RUB).

Hintergrund ist der geplante Rückbau der Gebäude NI/NT, in deren Zuge die dort betriebenen Radionuklidlabore bis zur Fertigstellung des Neubaukomplexes NB übergangsweise untergebracht werden müssen. Der Übergangszeitraum wird derzeit mit 7 bis 8 Jahren veranschlagt. Als Interimslösungen wurden Flächen im Gebäude ND identifiziert. Die vorliegende Machbarkeitsstudie vom 18.06.2026 untersucht und beschreibt die hierfür erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen, um die Bestandsfläche den Anforderungen des Strahlenschutzes entsprechend ertüchtigen zu können. Dabei werden sowohl die baulichen Anpassungen als auch die technische Gebäudeausrüstung betrachtet. Bestehende Nutzungsanforderungen, insbesondere hinsichtlich der Labore der Sicherheitsstufe S2 gemäß GenTSV, werden dabei berücksichtigt und in das Konzept integriert.

Ziel ist die Entwicklung einer umsetzbaren, genehmigungsfähigen und wirtschaftlich vertretbaren Interimslösung, die den sicheren Laborbetrieb für den gesamten Übergangszeitraum sicherstellt.

Für die raumlufttechnischen Anlagen (KG 430) sind die Fachplanungsleistungen der Leistungsphasen 2 bis 8 gemäß § 55 HOAI 2021 zu erbringen. Diese werden mit Zuschlagserteilung bzw. mit Vertragsschluss übertragen.

Für die übrigen Anlagengruppen (KG 410, KG 420, KG 440, KG 450, KG 470 und KG 480) erfolgt zunächst eine Bestandsaufnahme, technische Zustandsfeststellung und Eignungsbewertung der vorhandenen Anlagen im Hinblick auf die Anforderungen der zukünftigen Nutzung als Isotopenlabor. Auf Grundlage dieser Untersuchung ist festzustellen, ob und in welchem Umfang die bestehenden Anlagen weiterverwendet werden können oder Anpassungs-, Erweiterungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen erforderlich sind. Der Auftraggeber beabsichtigt für diese Anlagengruppen zu diesem Zwecke eine stufenweise Beauftragung.

Dies vorangestellt, schließen die Parteien den nachfolgenden Ingenieurvertrag:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Vertragsgegenstand 4
§ 2 Vertragsgrundlage 4
§ 3 Planungs- und Überwachungsziele 5
§ 4 Leistungsumfang / Stufenweise Beauftragung / Abruf 6
§ 5 Anordnung von Planungsänderungen 8
§ 6 Projektleitung und Besprechungen 9
§ 7 Abstimmung mit anderen fachlich Beteiligten 10
§ 8 Kosten 11
§ 9 Fristen und Termine 11
§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten des Auftragnehmers 12
§ 11 Vergütung der Ingenieurleistungen 15
§ 12 Abnahme 17
§ 13 Rechnungen und Zahlungen 17
§ 14 Mängelrechte und Verjährung 18
§ 15 Haftung und Versicherung 18
§ 16 Kündigung 19
§ 17 Herausgabe, Dokumentation und Planfreigabe 21
§ 18 Urheberrecht 21
§ 19 Schlussbestimmungen 22

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen der Fachplanung bezüglich des Leistungsbildes Technische Ausrüstung nach § 55 HOAI 2021 für das Bauvorhaben:

**„Teilumbau des Gebäudes NDEF Ebene 05
zur Verortung des Isotopenlabors“**

Anschrift:	Universitätsstraße 150, 44801 Bochum
Gebäude:	NDEF, Ebene 05

(2) Die genaue Lage des umzubauenden Gebäudes ergibt sich aus der als Anlage zur Leistungsbeschreibung beigefügten Machbarkeitsstudie vom 18.06.2026.

(3) Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich im Sinne von § 2 HOAI 2021 um einen Umbau.

§ 2
Vertragsgrundlage

(1) Grundlagen bzw. Bestandteile dieses Vertrages sind in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:

1. die Bestimmungen dieses Vertrages;

2. die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom 06.11.2026 mit den **Anlagen 1** bis **25**;

3. das Angebot des Auftragnehmers vom [•••] einschließlich der Darstellung der Qualität des Projektteams und der Darstellung der Qualität der konkreten Projektumsetzung sowie des ausgefüllten Preisblatts;

4. die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der ab 01.01.2021 gültigen Fassung (HOAI 2021; BGBl. I S. 2636);

5. die diesem Ingenieurvertrag als **Anlage 1** beigefügte „Teilleistungstabelle – Fachplanung – Technische Ausrüstung“;

6. Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)

7. die auf das Bauvorhaben anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen, insbesondere bau-, gewerbe- und brandschutztechnischer Art;

8. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. i.V.m. §§ 631 ff. und §§ 650b ff. BGB);

9. die auf das Bauvorhaben anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen, insbesondere bau-, gewerbe- und brandschutztechnischer Art;

10. die zum Abnahmezeitpunkt anerkannten Regeln der Technik/Baukunst, einschließlich aller für die Realisierung des Bauvorhabens einschlägigen Richtlinien und Normen sowie DIN-Normen;

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (z.B. Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen) werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn im Angebot des Auftragnehmers auf solche verwiesen wird. Nicht Vertragsbestandteil werden auch etwaige Vorverträge, in den Vergabeunterlagen nicht als Vertragsbestandteile aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder Klauselwerke oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss.

§ 3
Planungs- und Überwachungsziele

(1) Die wesentlichen Zielvorstellungen des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses werden – im Sinne werkvertraglicher Beschaffenheitsvereinbarungen – wie folgt definiert:

Wesentliches Ziel ist die Entwicklung einer umsetzbaren, genehmigungsfähigen und wirtschaftlich vertretbaren Interimslösung, die den sicheren Laborbetrieb für den gesamten Übergangszeitraum sicherstellt.

1. Standort und Einordnung auf dem Grundstück:
   Siehe Leistungsbeschreibung mit Anlagen und Machbarkeitsstudie

2. Spezielle Rahmenbedingungen und Vorgaben:
   Die Radionuklidlabore aus den Gebäuden NI/NT sollen bis zur Fertigstellung des Neubaukomplexes NB übergangsweise auf den in der Machbarkeitsstudie identifizierten Flächen im Gebäude NDEF untergebracht werden.

3. Bestandsaufnahme:
   Siehe Leistungsbeschreibung mit Anlagen und Machbarkeitsstudie; sämtliche Anlagengruppen sollen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden

4. Vorgaben zur Gebäudekubatur: 2
   Siehe Leistungsbeschreibung mit Anlagen und Machbarkeitsstudie

5. Nutzungszweck und spezielle Nutzungsanforderungen:
   Siehe Leistungsbeschreibung mit Anlagen und Machbarkeitsstudie; die Bestandsfläche müssen den Anforderungen des Strahlenschutzes entsprechen und Labore der Sicherheitsstufe S2 gemäß GenTSV aufnehmen.

6. Dauer des Interims:
   Mindestens 7 bis 8 Jahre

7. Raumprogramm:
   Siehe Leistungsbeschreibung mit Anlagen und Machbarkeitsstudie

8. Qualitäts- und Ausstattungsstandard:
   Siehe Leistungsbeschreibung mit Anlagen und Machbarkeitsstudie

9. Spezielle qualitative Anforderungen:
   Siehe Leistungsbeschreibung mit Anlagen und Machbarkeitsstudie

10. Bauökologische Anforderungen:
    Siehe Leistungsbeschreibung mit Anlagen und Machbarkeitsstudie

11. Brandschutz:
    Siehe Leistungsbeschreibung mit Anlagen und Machbarkeitsstudie

12. Besonderheiten der Vergabe:
    Keine Vorgaben

13. Vorgesehene Unternehmereinsatzform:
    Einzelgewerkevergabe

(2) Auch nachträglich neu hinzukommende oder geänderte Zielvorstellungen des Auftraggebers sind als Beschaffenheitsvereinbarung zu behandeln, sofern der Auftragnehmer nicht umgehend widerspricht oder sofern die Vertragsparteien nicht etwas Abweichendes ausdrücklich vereinbaren.

(3) Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber die Planungsgrundlage zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vor (§ 650p Abs. 2 Satz 2 BGB).

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber umgehend und umfassend zu unterrichten, sobald erkennbar wird, dass die Verwirklichung des (Bau-) Vorhabens des Auftraggebers oder dessen Ziele – gleich aus welchem Grund – gefährdet sind.

§ 4
Leistungsumfang / Stufenweise Beauftragung / Abruf

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche Planungs- und Überwachungsleistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauvorhabens erforderlich sind, um die Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 3 dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung vom 06.11.2026 mit allen Anlagen in bestmöglicher Weise zu erreichen. Die Leistungspflichten beschränken sich allerdings auf die im nachstehenden Absatz 2 beauftrag-

ten Anlagengruppen und die im nachstehenden Absatz 3 beauftragten Leistungsphasen. Besondere Leistungen im Sinne der Anlage 15 Nr. 15.1 der HOAI 2021 schuldet der Auftragnehmer nur, soweit diese in diesem Vertrag beauftragt sind oder nachträglich schriftlich vom Auftraggeber beauftragt werden.

(2) Bezüglich des unter § 1 dieses Vertrages genannten Vertragsgegenstandes hat der Auftragnehmer die Ingenieurleistungen der folgenden Anlagengruppen gemäß § 53 Abs. 2 HOAI 2021 zu erbringen:

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen (KG 410),
2. Wärmeversorgungsanlagen (KG 420),
3. Lufttechnische Anlagen (KG 430),
4. Starkstromanlagen (KG 440),
5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen (KG 450),
7. nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen (KG 470),
8. Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken (KG 480).

(3) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer mit der Zuschlagerteilung bzw. mit dem Vertragsschluss zunächst die folgenden Leistungen (**Stufe 1**):

1. Für die **Anlagengruppe 3 (KG 430)** sämtliche Grundleistungen der Leistungsphasen 2 bis 8 nach § 55 Abs. 1 Satz 2 HOAI 2021 i.V.m. Anlage 15 Nr. 15.1. der HOAI 2021.

2. Für die **Anlagengruppen 1 (KG 410), 2 (KG 420), 4 (KG 440), 5 (KG 450), 7 (KG 470) und 8 (KG 480)** die folgende Besondere Leistung der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) nach § 55 Abs. 3 HOAI 2021 i.V.m. Anlage 15 Nr. 15.1. der HOAI 2021:

   Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile

   Die Besondere Leistung umfasst insbesondere:

   - Zustandserfassung einschließlich Zustandsbewertung der vorhandenen technischen Anlagen;
   - Überprüfen sämtlicher Anlagengruppen auf ihre Funktionsfähigkeit;
   - Bewertung, ob die bestehenden Anlagen die technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen der vorgesehenen Nutzung als Isotopenlabor erfüllen;
   - Vergleich der technischen Substanz mit evtl. noch vorhandenen Planunterlagen;
   - Dokumentation der Abweichungen der Planunterlagen vom vorhandenen Zustand;
   - Dokumentation der vorhandenen technischen Substanz;
   - Auswertung und Überprüfung von Daten auf der Grundlage von vorhandenen bzw. ergänzten Bestandsplänen;
   - Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile, soweit für die weitere Nutzung notwendig;

- Darstellung ggf. erforderlicher Anpassungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsmaßnahmen;
- Erstellung eines technischen Bewertungsberichts für jede Anlagengruppe als Handlungsempfehlung für den Auftraggeber (Entscheidungsgrundlage).

(4) Der Auftraggeber beabsichtigt beim Auftragnehmer für die Anlagengruppen 1 (KG 410), 2 (KG 420), 4 (KG 440), 5 (KG 450), 7 (KG 470) und 8 (KG 480) Grundleistungen der Leistungsphasen 2 bis 8 nach § 55 Abs. 1 Satz 2 HOAI 2021 i.V.m. Anlage 15 Nr. 15.1. der HOAI 2021 abzurufen (**Stufe 2**). Voraussetzung für den Abruf ist, dass nach Abschluss der Stufe 1 eine Um- oder Neuplanung der einzelnen Anlagengruppen erforderlich ist. Der Abruf erfolgt für jede Anlagengruppe separat und nur in dem Umfang, in dem Leistungen zu Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele erforderlich ist. Der Abruf erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf der Leistungsphasen 2 bis 8 für die Anlagengruppen 1 (KG 410), 2 (KG 420), 4 (KG 440), 5 (KG 450), 7 (KG 470) und 8 (KG 480) besteht nicht.

(5) Gegenstand der Beauftragung sind sowohl die Planungsleistungen nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages als auch die ergänzende fachtechnische Unterstützung des Auftraggebers bei der Planung und Umsetzung eines Isotopenlabors unter Berücksichtigung der Anforderungen an Sicherheit, Betrieb, technische Gebäudeausrüstung und Gebäudeautomation gemäß dem in der Leistungsbeschreibung dargelegten Planungsumfang.

§ 5
Anordnung von Planungsänderungen

(1) Der Auftraggeber ist befugt, Planungsänderungen, Mehrfachplanungen sowie zusätzliche Planungsleistungen vom Auftragnehmer zu verlangen, auch wenn hierdurch in einen bereits vom Auftraggeber freigegebenen Planungsstand eingegriffen wird. Der Auftragnehmer muss der Änderungsanordnung Folge leisten, wenn diese in Textform erteilt wird und ihm die Planungsänderung, die Mehrfachplanung bzw. die zusätzliche Leistung zumutbar ist.

(2) Für Änderungen vor Freigabe gilt das Folgende:

1. Bei Änderungen eines Planungsziels mit der Folge, dass Planungsleistungen zusätzlich nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt werden müssen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vereinbarung einer gesonderten Vergütung; dies gilt nicht in den Fällen des § 650p Abs. 2 Satz 1 BGB.

2. Sonstige Änderungen vor Freigabe hat der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung jederzeit vorzunehmen.

(3) Für Änderungen nach Freigabe gilt das Folgende:

1. Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, führen nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch. Hierzu zählen insbesondere solche planerischen

Änderungen, die ein vereinbartes oder freigegebenes Planungsergebnis nicht konstruktiv und/oder inhaltlich verändern.

2. Für darüber hinausgehende wesentliche Änderungen werden die Parteien eine gesonderte Vergütung vereinbaren, soweit deren Ausführung oder Erforderlichkeit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, sie keine Fortschreibung oder Optimierung enthalten bzw. darstellen und sie einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen. Wesentliche Änderungen sind solche, die wesentliche Bauteile, die Statik, wesentliche Teile der Technischen Ausrüstung, etc. oder auch die Entwicklung von Einsparmodellen betreffen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber rechtzeitig den Termin mit, bis zu dem wesentliche Änderungen auch ohne geänderte Vergütung möglich sind. Der Auftragnehmer wird für wesentliche Änderungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Erhalt des Änderungsbegehrens in Textform eine Schätzung des voraussichtlichen Zeitbedarfs vorlegen.

(4) Für Änderungen dieses Vertrages und das Anordnungsrecht des Auftraggebers gilt § 650q Abs. 1 i.V.m. § 650b BGB mit den nachfolgenden Modifikationen:

1. Wenn nach § 650b Abs. 1 BGB ein Angebot über die Mehr- und Mindervergütung vorzulegen ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Erhalt des Änderungsbegehrens in Textform vorzulegen. Ist der Auftragnehmer in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der vorstehenden Frist zu erstellen, hat er dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist. Das Angebot des Auftragnehmers muss prüfbar sein.

2. Die Vergütungsanpassung für den Fall von Änderungen des Vertrages richtet sich nach § 11 dieses Vertrages.

3. In den Fällen des § 650b Abs. 2 BGB steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht an der geforderten weiteren Leistung nur dann zu, wenn der Auftraggeber berechtigte zusätzliche Vergütungsansprüche dem Grunde nach ernsthaft und endgültig ablehnt.

(5) Im Übrigen werden Änderungen nur dann vergütet, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der geänderten Leistungen auf die zusätzliche Vergütungspflicht nach diesem Vertrag, den Umfang der Abweichung von der bislang geschuldeten Planungssoll sowie den voraussichtlichen Umfang des zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwandes schriftlich hinweist.

§ 6
Projektleitung und Besprechungen

(1) Projektleiterin des Auftraggebers ist Frau Hümeyra Karagüzel.

(2) Der Auftragnehmer hat in seinem Angebot vom [•••] den Projektleiter, den stellvertretenden Projektleiter, den Bauleiter und den stellvertretenden Bauleiter benannt.

(3) Sollte der Auftragnehmer während der Dauer des Bauvorhabens den Projektleiter, den stellvertretenden Projektleiter, den Bauleiter oder den stellvertretenden Bauleiter auswechseln wollen, so hat er hierzu die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Dieser ist nicht berechtigt, die Einwilligung ohne wichtigen Grund zu verweigern. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Auftragnehmer keinen in der Qualifikation und Berufserfahrung gleichwertigen Ersatz vorschlägt.

(4) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Projektleiter und der Bauleiter bzw. deren Stellvertreter während der Laufzeit dieses Vertrages erreichbar und nach Erfordernis vor Ort präsent sind.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an Projekt- bzw. Baubesprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Im Regelfall wird dabei der Projektleiter des Auftragnehmers an den einberufenen Projekt- bzw. Baubesprechungen teilnehmen. Eine Vertretung durch den Stellvertreter ist im Falle von Urlaub, Krankheit oder anderweitigen wichtigen Verpflichtungen des Projektleiters zulässig.

(6) Projekt- bzw. Baubesprechungen sowie Verhandlungen mit Behörden sind vom Auftragnehmer vorzubereiten und durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt, wenn der Auftraggeber keine andere Weisung erteilt, über alle Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und verteilt diese nach Genehmigung durch den Auftraggeber.

(7) Werden die Niederschriften durch die Projektleitung des Auftraggebers oder den Objektplaner angefertigt, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich zu prüfen und gegebenenfalls Bedenken unverzüglich mitzuteilen.

§ 7
Abstimmung mit anderen fachlich Beteiligten

(1) Nach jetzigem Stand werden folgende Leistungen im Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers durch Objekt- / Fachplaner und Sonderfachleute erbracht:

Gebäude und Innenräume	☒
Tragwerksplanung	☒
Brandschutz	☒
Bauphysik	☒

Die Vergabe erfolgt durch den Auftraggeber.

(2) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in enger Koordinierung mit den übrigen für das Bauvorhaben zuständigen Objekt- / Fachplanern und Sonderfachleuten zu erbringen. Dafür hat der Auftragnehmer jederzeit die für die Durchführung der Leistungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten. Im gleichen Maß ist er berechtigt, Auskünfte bei den anderen Objekt- / Fachplanern und Sonderfachleuten einzuholen und deren Unterlagen einzusehen. Die

hierfür erforderlichen Kontaktinformationen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Anfrage übermitteln.

(3) Die Planungsergebnisse der übrigen für das Bauvorhaben zuständigen Objekt-/Fachplaner und Sonderfachleute hat der Auftragnehmer fortlaufend in seine Planung zu integrieren.

(4) Im Rahmen der Planung (z.B. Ausführungsplanung) notwendig werdende Abstimmungsgespräche hat der Auftragnehmer mit den übrigen für das Bauvorhaben zuständigen Objekt- / Fachplanern und Sonderfachleuten zu führen.

(5) Der Auftragnehmer hat seine Leistung so rechtzeitig zu erfüllen, dass die anderen fachlich Beteiligten ihrerseits zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Leistung in der Lage sind.

§ 8
Kosten

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Pflichten zur Kostenermittlung und -überwachung bezüglich der Kostengruppen 400 ordnungsgemäß durchzuführen und den Auftraggeber von Kostensteigerungen (z.B. wegen gestiegener Baukosten oder wegen einer Unvereinbarkeit sonstiger Vorgaben des Auftraggebers mit dem Kostenziel) umgehend und umfassend zu informieren, sobald diese erkennbar sind.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei erkennbaren Kostensteigerungen bezüglich der Kostengruppen 400 Vorschläge zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Kosteneinsparungen auf die Qualität und die Termine des Bauvorhabens enthalten.

§ 9
Fristen und Termine

(1) Der Auftragnehmer hat mit seinen Leistungen unverzüglich nach Auftragserteilung zu beginnen.

(2) Der Auftragnehmer erstellt in Absprache mit dem Auftraggeber einen Grobterminplan mit den wichtigsten Meilensteinen (MPP-Datei, MS Project 2010 oder 2016). Zeitliche Risiken sind im Terminplan zu berücksichtigen. Darüber hinaus erstellt der Auftragnehmer ein Ausführungsterminplan.

(3) Unabhängig davon vereinbaren die Parteien folgende verbindlichen Vertragstermine:

Für die Leistungen betreffend die Anlagengruppe 3 (KG 430)	
Vorlage der Vorplanung (LPH 2)	2 Wochen nach Zuschlagserteilung

Vorlage der Entwurfsplanung (LPH 3)	3 Wochen nach Vorlage der Vorplanung (LPH 2)
Vorlage der Ausführungsplanung (LPH 5)	4 Wochen nach Vorlage der Entwurfsplanung (LPH 3)
Für die Leistungen betreffend die übrigen Anlagengruppen	
Vorlage Ergebnis der Besonderen Leistung	3 Wochen nach Zuschlagserteilung

(4) Im Falle eines Abrufes weiterer Leistungen nach § 4 Abs. 4 dieses Vertrages werden die Parteien in Textform (§ 126b BGB) verbindliche Vertragsfristen vereinbaren.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, insbesondere so zu planen, dass die vertraglich vereinbarten und während der Projektverwirklichung fortgeschriebenen Zielvorstellungen des Auftraggebers hinsichtlich der zeitlichen Abfolge des Bauvorhabens eingehalten werden. Wird für den Auftraggeber erkennbar, dass der vorgesehene Bauablauf nicht eingehalten werden kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber umgehend und umfassend zu informieren. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, dem Auftraggeber schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung des Auftraggebers entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität des Bauvorhabens enthalten. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der Auftragnehmer eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.

(6) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Darüber hinaus kann sich der Auftragnehmer auf die Behinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus dem Risikobereich des Auftraggebers stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbaren Umstände verursacht waren.

§ 10
Allgemeine Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Dies bedeutet insbesondere, dass sämtliche Leistungen im Rahmen der sonstigen Vorgaben und Zielvorstellungen des Auftraggebers sowie des technisch und rechtlich Möglichen mit dem Ziel größtmöglicher Kosteneinsparung sowohl bei der Errichtung des Bauvorhabens als auch bei der späteren Nutzung zu erbringen sind.

(2) Entstehen Widersprüche zwischen den Planungszielen des Auftraggebers und den anerkannten Regeln der Technik oder zwischen den anerkannten Regeln der Technik und dem neusten Stand der Technik bzw. Wissenschaft, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend aufzuklären und zu unterrichten sowie Entscheidungshilfen zu geben und Entscheidungshilfen zu formulieren. Die Entscheidung

über das weitere Vorgehen und den Umgang mit etwaigen Widersprüchen ist dann vom Auftraggeber zu treffen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen sind nur insoweit für den Auftragnehmer verbindlich, als sie in sich widerspruchsfrei sind und auch nicht im Widerspruch zu den anerkannten Regeln der Technik bzw. zu zwingenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen stehen.

(3) Die Unterlagen und Pläne des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer im Rahmen des von ihm zu verantwortenden Aufgabenbereichs zu überprüfen. Der Auftraggeber haftet nicht für etwaige Fehler der Unterlagen und Pläne; diese werden dem Auftraggeber auch nicht gemäß § 254 BGB ganz oder teilweise als Mitverschulden zugerechnet, es sei denn, der Auftragnehmer macht unverzüglich und in jedem Falle vor Verwendung der Unterlagen und Pläne schriftlich Bedenken geltend, die der Auftraggeber nicht ausräumt.

(4) Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers zu beachten. Sind die Vorgaben oder Anordnungen des Auftraggebers unrichtig, unwirtschaftlich oder unzweckmäßig, hat er den Auftraggeber darauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und ihm Alternativvorschläge zu unterbreiten.

(5) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen für das Bauvorhaben unter Beachtung der geltenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Normen betreffend die Errichtung des Bauvorhabens, insbesondere der planungs-, bauordnungs- und nachbarschaftsrechtlichen Bestimmungen zu erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen.

(6) Der Auftragnehmer haftet für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit aller von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen, sowie die Geeignetheit dieser Unterlagen für die Durchführung des geplanten Bauvorhabens. Er ist verpflichtet, eine bereits vorhandene Planung und die dazugehörigen Unterlagen und Berechnungen auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit zu prüfen.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine für die Ausführung des Bauvorhabens erforderlichen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass der zwischen dem Auftraggeber und den ausführenden Unternehmen vereinbarte Fertigstellungstermin nicht aus Gründen gefährdet wird, die in der Sphäre des Auftragnehmers liegen. Er hat mit dem vom Auftraggeber zu beauftragenden Unternehmern anhand des Bauzeitenplans eine Planlieferungsliste zu erstellen, bei der gegenüber dem zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmer zu vereinbarenden Bauzeitenplan ein ausreichender Planungsvorlauf von mindestens 4 Wochen vorzusehen ist.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen in eigener Person oder durch angestellte Mitarbeiter seines Büros zu erbringen. Er ist nicht berechtigt, Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere freie Mitarbeiter, weiter zu vergeben, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen des Auftraggebers.

(9) Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Bauvorhaben beziehen. § 8 Abs. 2 dieses Vertrags bleibt unberührt.

(10) Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten. Soweit einschlägig, hat der Auftragnehmer die Vorgaben für öffentliche Ausschreibungen (insbesondere GWB, VOB/A, Landesvergabegesetze etc.) einzuhalten.

(11) Soweit die Leistungsphase 7 an den Auftragnehmer beauftragt ist, hat er im Rahmen der Angebotsprüfung die eingegangenen Angebote auf ihre technische und rechnerische Vollständigkeit, Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen, abzuzeichnen und in einem Wertungsvermerk mit einem Vergabevorschlag an den Auftraggeber zu übergeben.

(12) Der Auftraggeber hat dem Objektplaner die ihm nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/B obliegenden Pflicht zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle und zur Koordination der verschiedenen bauausführenden Unternehmer übertragen. Der Auftragnehmer hat den Objektplaner bei der Wahrnehmung dieser Pflicht zu unterstützen und bei der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle und der Koordination der verschiedenen bauausführenden Unternehmer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/B) mitzuwirken.

(13) Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, den am Bau Beteiligten (z.B. bauausführenden Unternehmern) entsprechende Weisungen zu erteilen. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht bevollmächtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen, Nachträge zu beauftragen oder die Abnahme von Bauleistungen zu erklären.

(14) Im Rahmen der Leistungsphase 8 hat der Auftragnehmer eine angemessene Präsenz am Ort des Bauvorhabens zu gewährleisten. Die Präsenz ist sowohl in zeitlicher Hinsicht (Frequenz und Dauer der Anwesenheit) als auch hinsichtlich der Anzahl der präsenten Mitarbeiter des Auftragnehmers an der Art, dem Umfang und dem Stand der jeweils ausgeführten vom Auftragnehmer zu überwachenden Bauleistungen und der übernommenen Verpflichtung zur Unterstützung des Objektplaners bzw. zur Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung an der Baustelle und der Koordinierung der verschiedenen bauausführenden Unternehmer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/B) auszurichten. Weitergehende Zusagen des Auftragnehmers in seiner Darstellung der Qualität der konkreten Projektumsetzung bleiben unberührt. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers muss für den Auftraggeber sowie die Bauunternehmer während der normalen Arbeitszeit jederzeit erreichbar sein. Die mit dem Überwachen der Bauausführung verantwortlich Beauftragten müssen, wenn die Bauüberwachung nicht durch den Projektleiter oder seinen Stellvertreter erbracht werden, über eine abgeschlossene Fachausbildung und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens 3 Jahren – verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist in diesem Fall dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu benennen; Bestellung und Wechsel

des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.

(15) In der Leistungsphase 8 hat der Auftraggeber sämtliche Rechnungen der Unternehmer daraufhin zu prüfen, ob sie fachtechnisch und rechnerisch richtig sind, ob die zugrunde gelegten Leistungen erbracht sind und ob sie der vertraglichen Vereinbarung entsprechen, insbesondere ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind. Soweit nach den vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Zahlungen von Bedingungen oder dem Vorliegen von Unterlagen (Sicherheiten, Dokumentation, etc.) abhängig sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und darf Zahlungen nur dann freigeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Das Ergebnis seiner Rechnungsprüfung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Die Rechnungsprüfung hat ausschließlich internen Charakter. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, das Ergebnis der Rechnungsprüfung an die Unternehmer weiterzuleiten, es sei denn, der Auftraggeber ist damit ausdrücklich einverstanden und hat die Rechnungsprüfung freigegeben.

§ 11
Vergütung der Ingenieurleistungen

(1) Das Honorar für die Leistungen nach § 4 dieses Vertrages betreffend die **Anlagengruppen 1 (KG 410), 2 (KG 420), 4 (KG 440), 5 (KG 450), 7 (KG 470) und 8 (KG 480)** setzt sich wie folgt zusammen:

1. Für die auf **Stufe 1** übertragenen Leistungen erfolgt die Vergütung auf Grundlage der sich aus dem Angebot des Auftragnehmers vom [•••] für die einzelnen Anlagengruppen ergebenen Pauschalbeträge.

2. Für die auf **Stufe 2** übertragenen Leistungen erfolgt die Vergütung für die einzelnen Anlagengruppen auf Grundlage des Angebotes des Auftragnehmers vom [•••], jedoch nur in dem tatsächlich übertragenden Umfang.

   Werden nicht sämtliche Grundleistungen der Leistungsphase 2 bis 8 übertragen, bestimmt sich die Vergütung anteilig unter Berücksichtigung der prozentualen Gewichtung nach der HOAI 2021 sowie der diesem Vertrag anliegenden Teilleistungstabelle **(Anlage 1)**. Die Im Angebot des Auftragnehmers vom [•••] ausgewiesenen prozentualen Zu- und Abschläge bleiben unberührt.

(2) Das Honorar für die Leistungen nach § 4 dieses Vertrages betreffend die **Anlagengruppe 3 (KG 430)** ergibt sich aus dem Angebot des Auftragnehmers vom [•••].

(3) Im Falle von geänderten Leistungen gemäß § 5 dieses Vertrages gilt hinsichtlich der Vergütung des Auftragnehmers folgendes:

1. Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet; gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.

2. Für die wiederholte Erbringung von Grundleistungen bei geänderten Leistungen gilt § 10 Abs. 2 HOAI 2021. Die Ermittlung der Vergütung erfolgt dabei gemäß den vorstehenden Absätzen unter Berücksichtigung der als **Anlage 1** diesem Ingenieurvertrag beigefügten *„Teilleistungstabelle – Fachplanung – Technische Ausrüstung“*. Eine Honorierung solcher wiederholten Grundleistungen ist jedoch ausgeschlossen, wenn und soweit ihre Wiederholung auf Mängeln der Leistung des Auftragnehmers beruht.

3. Die Kosten der Angebotserstellung (z.B. gemäß § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB) trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt oder von der Leistungsänderung ganz oder teilweise Abstand nimmt. Sind jedoch über das übliche Maß einer Angebotserstellung hinausgehende Planungsleistungen zu erbringen, werden diese Leistungen gemäß der sich aus dem Angebot des Auftragnehmers vom [•••] ergebenden Stundensätze oder über eine Pauschale vergütet. Erfolgt eine Beauftragung dieser angebotenen Änderungsleistung, wird das insoweit geschuldete Honorar auf die weitere Vergütung angerechnet.

4. Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planungsunterlagen erforderlich, so ist eine zusätzliche Vergütung ausgeschlossen, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorgaben für den Auftragnehmer vorhersehbar waren. Im Übrigen kann eine zusätzliche Vergütung nur dann gefordert werden, wenn sich die öffentlich-rechtlichen Vorgaben, die eine Überarbeitung erforderlich machen, nach vollständigem Abschluss der Leistungsphase 3 durch den Auftragnehmer geändert haben und dem Auftragnehmer deshalb erheblicher zusätzlicher Aufwand entsteht.

(4) Soweit die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer für weitere, nicht mit Vertragsschluss übertragene zusätzliche Leistungen oder für weitere, nicht mit Vertragsschluss übertragene Besondere Leistungen (z.B. gemäß Anlage 15 Nr. 15.1. der HOAI 2021) im Stundensatz vergütet wird, erfolgt die Abrechnung auf Basis der vom Auftragnehmer im Angebot vom [•••] angebenden Stundensätze.

(5) In Falle der Abrechnung nach Stundenaufwand ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen. Der monatlich beim Auftraggeber vorzulegende Leistungsnachweis erfolgt unter Angabe des jeweils tätig werdenden Mitarbeiters, der Leistungszeit, -dauer und der Art der Tätigkeit. Die Abrechnung erfolgt im Zeittakt von sechs (6) Minuten.

(6) Wenn und soweit der Auftragnehmer einzelne wesentliche Grundleistungen nicht erbringt, ist der darauf entfallende Vergütungsanteil unter entsprechender Anwendung von **§ 16 Abs. 7** dieses Vertrages zu mindern, wenn der Auftragnehmer sie nicht auf entsprechende Aufforderung des Auftraggebers nacherfüllt. Einer Fristsetzung zur Nacherfüllung bedarf es dann nicht, wenn die verspätete Leistung für den Auftraggeber nicht mehr von Interesse ist oder wenn eine Nachholung nach Art der Leistung nicht in Betracht kommt.

(7) In den vorstehenden Honoraren ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 12
Abnahme

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers müssen förmlich abgenommen werden. Die Abnahme ist in Textform gemäß § 126b BGB zu beantragen. Hierzu erstellen der Auftragnehmer und der Auftraggeber nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter, gegebenenfalls auch nach Vertragsschluss beauftragter weiterer Leistungen des Auftragnehmers ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.

(2) Ein Anspruch auf Teilabnahme einzelner Teile der Vertragsleistung besteht nicht.

§ 13
Rechnungen und Zahlungen

(1) Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen. Der Rechnungsbetrag ist prüfbar darzustellen.

(2) Der Auftragnehmer erhält Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang beim Auftraggeber zu prüfen und zu zahlen.

(3) Der Auftragnehmer erhält Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

(4) Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn der Auftragnehmer die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, diese abgenommen sind, der Auftragnehmer eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt und der Auftraggeber diese geprüft hat. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Honorarschlussrechnung einen Prüfungszeitraum von vier Wochen ab Zugang der Rechnung beim Auftraggeber. Spätestens mit Ablauf dieser vier Wochen wird die Honorarschlusszahlung fällig, wenn die Leistungen des Auftragnehmers vollständig und vertragsgemäß erbracht und abgenommen wurden.

§ 14
Mängelrechte und Verjährung

(1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich unter Berücksichtigung der folgenden Anpassungen nach den Vorschriften zum Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. BGB) und den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 631 ff. BGB:

(2) Ist die Leistung des Auftragnehmers mangelhaft, hat der Auftraggeber – auch vor Abnahme der Leistungen – folgende Rechte:

1. Der Auftraggeber kann Nacherfüllung verlangen. Er hat dem Auftragnehmer binnen angemessener Frist Gelegenheit zu geben, die Leistungen, insbesondere Pläne oder sonstige gegenständliche Leistungsergebnisse, vertragsgemäß herzustellen.

2. Der Auftraggeber kann wegen eines Mangels der Leistung den Mangel erst dann selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn die dem Auftragnehmer gesetzte Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstrichen ist und der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert. Gleiches gilt für die Minderung.

(3) Soweit die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln und Pflichtverletzungen vorstehend nicht geregelt sind, bestimmen sie sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Jedoch ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen gelten die in § 16 festgehaltenen Kündigungsregelungen.

(4) Die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 12 dieses Vertrages.

§ 15
Haftung und Versicherung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer hat der Auftragnehmer eine Berufshaftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer den Versicherer wechselt.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden 2 Mio. €
b) für Sach- und Vermögensschäden 3 Mio. €

Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr 2-fach zur Verfügung stehen.

(3) Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der Auftragnehmer unverzüglich nach der Auftragserteilung eine Kopie des Versicherungsscheins an den Auftraggeber. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer diesem die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat ohne den Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(4) Legt der Auftragnehmer einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des Auftraggebers die Zahlung der Versicherungsprämien nicht nach, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen (Mahnung). Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

(5) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz eingeschränkt oder aufgehoben wird. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens eines mindestens gleichwertigen Versicherungsschutzes abhängig zu machen.

§ 16
Kündigung

(1) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung nach § 648 BGB bleibt daneben unberührt.

(2) Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den Auftraggeber insbesondere dann vor, wenn

1. der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen auf seine Fähigkeit zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht;

2. der Auftragnehmer seinen vertraglich geschuldeten Versicherungsschutz trotz Mahnung des Auftraggebers nicht nachweist (vgl. § 15 Abs. 4);

3. das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aus anderen, nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Gründen so erheblich gestört ist, dass dem Auftraggeber ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den Auftragnehmer insbesondere dann vor, wenn

1. der Auftraggeber dauerhaft eine ihm obliegende Mitwirkung unterlässt und der Auftragnehmer dadurch wesentlich behindert ist, seine Leistung vertragsgemäß auszuführen;

2. das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aus anderen, nach Vertragsschluss eingetretenen Gründen so erheblich gestört ist, dass dem Auftragnehmer ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Im Falle einer Kündigung des Auftraggebers aus wichtigem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten und nachgewiesenen Leistungen, soweit sie trotz ihrer Unvollständigkeit mangelfrei und für den Auftraggeber unter zumutbaren Bedingungen verwertbar sind. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(6) Im Falle der Kündigung nach § 648 BGB behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen muss er sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Insoweit wird widerleglich vermutet, dass der Auftragnehmer im Falle der Kündigung nach § 648 BGB

1. Aufwendungen im Umfang von 40 Prozent der Vergütung für nicht erbrachte Leistungen erspart und

2. in der Lage ist, seine durch die Kündigung entfallende Arbeitslast vollständig und unmittelbar anderweitig zu aktivieren.

Zur Aktivierung der entfallenden Arbeitslast sind dabei neben sogenannten Füllaufträgen auch diejenigen Aufträge zu berücksichtigen, die der Auftragnehmer nicht infolge der Kündigung erhält oder bereits vor Kündigung erhalten hat.

(7) Wenn und soweit nach einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – zur Bestimmung der Kündigungsvergütung die Vergütung für einzelne Grundleistungen zu ermitteln ist, gilt folgendes:

Der auf die einzelne Grundleistung entfallende Vergütungsanteil wird unter Berücksichtigung der prozentualen Gewichtung nach der HOAI 2021 sowie der diesem Vertrag anliegenden Teilleistungstabelle **(Anlage 1)** bestimmt.

(8) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich ist.

§ 17
Herausgabe, Dokumentation und Planfreigabe

(1) Die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber gefertigten und beschafften Pläne und Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erbringung einer jeden Leistungsphase grundsätzlich in digitaler Form im Format PDF und DWG durch Hochladen auf einen vom Auftraggeber bezeichneten Server zu übermitteln. Auf gesonderten Wunsch des Auftraggebers sind die Pläne und Unterlagen nach dessen Wahl alternativ oder kumulativ auch digital auf einem physischen Datenträger oder in 1-facher Ausfertigung in Papierform auszuhändigen.

(2) Wenn der Auftragnehmer mit der Leistungsphase 8 beauftragt ist, ist er verpflichtet, für den Auftraggeber eine Dokumentation in 3-facher Ausführung in Papierform und 3-fach digital auf physischen Datenträger zusammenzustellen und an den Auftraggeber zu übergeben. Zur Dokumentation zählen insbesondere die As-Built-Pläne (KG 400), Bedienungsanleitungen (KG 400), Prüfprotokolle, Abnahmeprotokolle und -bescheinigungen der ausführenden Unternehmen (soweit diese dem Auftraggeber noch nicht vorliegen), staatlicher Stellen und sonstiger Stellen (bspw. des TÜV) sowie Gewährleistungsübersicht (gewerkweise Übersichten zu Beginn und Ende der Mängelverjährung einschließlich Angaben zu etwaigen Gewährleistungssicherheiten).

(3) Der Auftragnehmer hat die Ausführungspläne rechtzeitig, in der Regel 21 Kalendertage vor Beginn der Ausführung der im jeweiligen Plan enthaltenen Leistung an den Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen. Der Auftraggeber prüft die Pläne lediglich auf Plausibilität. Der Auftraggeber wird die Pläne unverzüglich, im Regelfall innerhalb von 10 Kalendertagen prüfen und freigeben bzw. mit Änderungsanmerkungen an den Auftragnehmer zurückleiten. Nach den Plänen darf erst nach Freigabe durch den Auftraggeber gebaut werden. Diese Prüfung entlastet den Auftragnehmer im Falle einer mangelhaften Erbringung seiner Planungsleistungen nicht.

(4) Gegenüber dem Anspruch des Auftraggebers auf Übergabe von Unterlagen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

(5) Soweit Unterlagen nicht an den Auftraggeber herauszugeben sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Unterlagen 10 Jahre nach vollständiger Leistungserbringung zu vernichten.

§ 18
Urheberrecht

(1) Soweit die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, vereinbaren die Parteien:

1. Das Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Planung und des Bauwerks (z.B. durch Abdruck in Fachzeitschriften oder durch Aushängen in Ausstellungen) steht sowohl dem Auftraggeber als auch dem Auftragnehmer zu. Derartigen Veröffentlichungen kann die andere Partei nur aus wichtigem Grunde widersprechen. Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers errichtet worden oder ist das Bauwerk nachträglich verändert worden, so darf

der Auftragnehmer bei Veröffentlichungen durch den Auftraggeber seiner namentlichen Erwähnung widersprechen.

2. Der Auftraggeber ist grundsätzlich berechtigt, das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers zu errichten bzw. das Bauwerk nachträglich zu ändern. Entstellende Änderungen muss der Auftragnehmer nicht dulden.

3. Ein Vervielfältigungsrecht wird auf den Auftraggeber ebenfalls übertragen, sodass er berechtigt ist, das Bauvorhaben in (nahezu) identischer Weise zu wiederholen.

4. Für den Fall, dass der Auftrag des Auftragnehmers vor Vollendung des Bauwerks endet, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schon jetzt das Nutzungsrecht (Nachbaurecht) ein, um ihm die Fertigstellung des Bauwerks zu ermöglichen.

5. Ein gesonderter Honoraranspruch für die Übertragung der Nutzungsrechte steht dem Auftragnehmer nicht zu.

6. Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die ihm hiernach zustehenden Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

(3) Der Auftragnehmer garantiert, dass die im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Unterlagen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf erstes Anfordern gegenüber sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen Dritter aufgrund der Nutzung und Verwertung der von dem Auftragnehmer erarbeiteten Unterlagen freistellen bzw. dem Auftraggeber entsprechende Schäden ohne Abzug erstatten. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

(4) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die ihm durch den Auftraggeber überlassenen Unterlagen für andere Vorhaben oder Projekte zu verwenden. Diese Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Abschluss der Leistungen des Auftragnehmers zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht an diesen Unterlagen nicht.

§ 19
Schlussbestimmungen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die das Objekt betreffen, vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht zu unterwerfen. Auf seine Projektbeteiligung darf der Auftragnehmer hinweisen.

(2) Erfüllungsort ist Bochum. Als Gerichtstand vereinbaren die Parteien das Amtsgericht Bochum bzw. das Landgericht Bochum.

(3) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(4) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahekommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

Bochum, den	[•••], den
.....	.....
Ruhr-Universität Bochum	[•••]